

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

- (1) Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer 20 VR 938 eingetragene Verband führt den Namen „Stadtfeuerwehrverband Lüneburg e.V.“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Hansestadt Lüneburg. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüneburg.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Verbandes ist insbesondere
 1. die Förderung des Feuerwehrwesens in der Hansestadt Lüneburg sowie die Vertretung der Interessen der Feuerwehren und ihren Angehörigen in diesem Gebiet;
 2. die Pflege des Gedankens des freiwilligen Feuerlöschwesens sowie der kameradschaftlichen Verbindungen unter den Mitgliedern der Feuerwehren;
 3. die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden und allen am Brandschutz interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen.
- (2) Der Verband ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder Menschen verachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Er steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.
- (3) Der Verband kann anderen Vereinigungen, die auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens tätig sind, beitreten

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Feuerlöschwesens und des Brandschutzes.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verband zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Durch Bescheid des Finanzamtes Lüneburg Steuernummer 33/270/01814 ist der Verein als gemeinnützig anerkannt.

§ 4

Verbandsmitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die Angehörigen der städtischen Einrichtung „Feuerwehr Lüneburg“ einschließlich der Altersabteilungen und der Ehrenmitglieder.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als fördernde Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung an.

§ 5 Beginn, Austritt und Beendigung der Verbandsmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
- (2) Sie endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie durch die Beendigung der Mitgliedschaft in der „Feuerwehr Lüneburg“.
- (3) Der Austritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt und ist mit dem Zugang wirksam. Eine Verpflichtung, Beitrag zu zahlen, besteht jedoch bis zum Ende des Jahres fort, in dem die Erklärung dem Vorstand zugeht.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich durch Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten oder durch groben Verstoß gegen die übernommenen Pflichten oder rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung der Zugehörigkeit zum Verband unwürdig erweist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit und ist dem Ausgeschlossenen durch Einschreibebrief von dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Brief gilt am zweiten Werktag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Ausgeschlossene können innerhalb eines Monats nach

Zugang schriftlich die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen und haben das Recht, sich in der Versammlung mündlich zu äußern. Bis zur Entscheidung der Verbandsversammlung, die endgültig ist, ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge des Verbandes

- (1) Der Verband kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass der Beitrag nur von fördernden Mitgliedern erhoben wird. Die Mindesthöhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Über die Beitragsordnung entscheidet die Verbandsversammlung. Eine rückwirkende Belastung ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Verbandszweckes an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- (2) Beiträge werden nach der Beitragsordnung erhoben. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten, kann auf Antrag an den Vorstand aber auch in halb- oder vierteljährlichen Raten aufgeteilt werden.

§ 8 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der auf ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Das Protokoll über den Ablauf der Verbandsversammlung, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse, ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftwart zu unterzeichnen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist von dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorsitzende muss eine weitere Verbandsversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Tagesordnungspunktes verlangt wird.
- (4) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Fragen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung übertragen sind. Insbesondere entscheidet die Verbandsversammlung über:
 1. die Wahl des Vorsitzenden,
 2. die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
 3. die Wahl des Kassenwartes,
 4. die Wahl des Pressewartes,
 5. die Wahl des Schriftwartes,
 6. die Wahl der Kassenprüfer/ Ersatzkassenprüfer,
 7. die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 8. die Entlastung des Vorstands,
 9. die Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung,
 10. Satzungsänderungen,
 11. die Auflösung des Verbandes,
 12. die Ehrenmitgliedschaft und
 13. den Antrag eines Mitglieds gemäß § 5 (4)

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftwart,
 4. dem Kassenwart,
 5. dem Pressewart,
 6. dem Stadtbrandmeister, sofern er nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender ist.

- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Ziff. 1. bis 5. werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Die Ortsbrandmeister sind Beisitzer mit beratender Stimme. Im Verhinderungsfalle können deren Vertreter die Interessen der Ortsfeuerwehren vertreten.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Beisitzer mit beratender Stimme bestellen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nur durch ein in den erweiternden Vorstand gewähltes Mitglied ersetzt werden. Die Amtszeit des so bestellten Vorstandsmitgliedes endet mit der satzungsgemäßen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart.
- (2) Sofern der Stadtbrandmeister nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender ist, gehört er dem geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme an.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor.

§ 12

Aufgaben und Vertretung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende oder sein Vertreter beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber alle sechs Monate oder, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit Ausnahme der Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
 2. Vorbereitungen der Verbandsversammlungen,
 3. Buchführung für das laufende Jahr,
 4. Aufstellung des Kassenberichts und des Wirtschaftsplans,
 5. Bestellung von Beisitzern,
 6. Entscheidungen über Zuwendungen,
 7. Initiierung von Projekten zur Verfolgung des Satzungszweckes,
 8. Berichterstattung und Veröffentlichung aktueller Aktivitäten.
- (3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Wenn kein Mitglied des Vorstandes schriftlich oder mündlich widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten sinngemäß.
- (3) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 1. Ort und Zeit der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 3. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, Vertreter von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts als außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Verbandsversammlung als Gäste teilnehmen.

- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Vornahme der Kassenprüfung. Jährlich wird ein Kassenprüfer, ein Ersatzkassenprüfer alle 2 Jahre neu gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Verbandsversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Auflösung des Verbandes und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsversammlung und nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Verbandsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an die Hansestadt Lüneburg, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke des Feuerlöschwesens und des Brandschutzes zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

§ 18 Datenschutzerklärung

Der Verband hat eine Datenschutzrichtlinie nach der DSGVO und dem BDSG.

§ 19 Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung eines anderen Geschlechts zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einem Mitglied eines anderen Geschlechts ausgefüllt und besetzt werden kann.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung in der vorliegenden Form ist von der Verbandsversammlung am 01.03.2019 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Hinweis:

Die neue Satzung ist im Vereinsregister am Amtsgericht Lüneburg unter der Nr.: 20 VR 938 eingetragen.